

# Das einheitliche steuerliche Identifikationsmerkmal

Eine verfassungsrechtliche Analyse

Bearbeitet von  
Marcus Zelyk

1. Auflage 2012. Buch. XV, 177 S. Hardcover

ISBN 978 3 631 63637 4

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 390 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Einleitung

## I. Problemstellung

Die Steuer ist der Preis der Freiheit<sup>1</sup>. Ohne den steuerfinanzierten Staat ist kein freiheitlicher Staat denkbar. Der Staat überlässt das Produktionskapital und Erwerbsleben tendenziell dem Privaten und beschränkt sich auf die steuerliche Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens<sup>2</sup>. Diese steuerliche Teilhabe muss durch einen effektiven Steuervollzug gewährleistet werden. Garant für einen derartigen Steuervollzug ist der Gesetzgeber. Er muss einerseits vollziehbares materielles Recht schaffen, andererseits aber auch der Finanzverwaltung geeignete Vollzugsmittel bereitstellen. Ein solches Vollzugsmittel soll das einheitliche steuerliche Identifikationsmerkmal sein. Es findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 139a-d AO, die bereits im Jahr 2003 durch Art. 8 Nr. 4 des Steueränderungsgesetzes 2003<sup>3</sup> in die Abgabenordnung integriert wurden und die Einführung einer Steueridentifikationsnummer und einer Wirtschaftsidentifikationsnummer vorsehen.

Am 1. Juli 2007 wurde durch § 1 der Steueridentifikationsnummernverordnung (StIdV)<sup>4</sup> das steuerliche Identifikationsmerkmal für natürliche Personen eingeführt. Allerdings hat die Zuteilung in der Folgezeit noch Probleme bereitet. Erst nach dem 1. August 2008 sind die Steueridentifikationsnummern den Bürgern mitgeteilt worden. Wann die Wirtschaftsidentifikationsnummer eingeführt wird, ist dagegen noch nicht sicher. Beide Nummern sollen die Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden verbessern. Damit soll ein effektiver, am Ziel der Besteuerungsgleichheit ausgerichteter Vollzug der Steuergesetze sichergestellt werden. Doch

---

1 *Paul Kirchhof*, Die Steuern, in: HStR V, <sup>3</sup>2007, § 118 Rn. 1 ff.

2 *Paul Kirchhof*, Mittel staatlichen Handelns, in: HStR V, <sup>3</sup>2007, § 99 Rn. 34; *Paul Kirchhof*, Die Steuern, in: HStR V, <sup>3</sup>2007, § 118 Rn. 86 ff.; freilich ist zunächst die Rechtfertigung der Steuer zu beachten vgl. hierzu *Klaus Vogel*, Rechtfertigung der Steuern: eine vergessene Vorfrage, Der Staat 1986, S. 481 ff.

3 Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003) vom 15. Dezember 2003 (BGBl I, S. 2645 [2665]).

4 Steueridentifikationsnummernverordnung (StIdV), erlassen als Artikel 1 der Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 28.11.2006 (BGBl I, S. 2726).

das Vorhaben ist nicht unumstritten. Die Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals hat vor allem die Angst vor einem allgemeinen Personen-kennzeichen wiederaufleben lassen. Die hier vorgelegte Studie untersucht, ob aus verfassungsrechtlicher Sicht Gründe gegen die Einführung eines solchen Nummernsystems sprechen oder ob die Einführung eines derartigen Merkmals zulässig ist, vielleicht gar geboten erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die steuerlichen Ermittlungshandlungen in dem verfassungsrechtlichen Dreieck zwischen der Gesetzmäßigkeit, der Rechtsanwendungsgleichheit und den betroffenen Freiheitsrechten verlaufen<sup>5</sup>. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das entscheidend durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil<sup>6</sup> geprägt wurde und die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Insbesondere unter-sagt das Bundesverfassungsgericht die umfassende Registrierung und Katalogi-sierung der Persönlichkeit des einzelnen Bürgers. Einheitliche Personen-kennzeichen dürfen nicht zur unbeschränkten Verknüpfung der von Verwaltungsbehörden erhobenen Daten und somit nicht zur Erstellung von Totalabbildern ge-braucht werden<sup>7</sup>. Dabei ist es weniger die Einführung, als vielmehr vor allem die Verwendung eines Personen-kennzeichens, die einer besonderen Rechtfertigung vor diesen grundrechtlichen Garantien bedarf.

Auf der anderen Seite ist die aus dem Gleichheitssatz folgende Besteue-rungsgleichheit zu beachten, die insbesondere einen effektiven Gesetzesvollzug verlangt. Hier sind vor allem die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung<sup>8</sup> und zur Spekulationsgewinnbesteuerung<sup>9</sup> von großer Bedeu-tung. Schließlich ist noch zu fragen, inwieweit der Gesetzgeber Effizienzerwägungen berücksichtigen darf oder muss.

---

5 *Roman Seer*, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996, S. 296; *ders.*, Datenabruf bei der sog. Kontoevidenzzentrale für steuerliche Zwecke, in: FS Raupach, 2006, S. 107 (110).

6 BVerfGE 65, 1 (41 ff.).

7 BVerfGE 65, 1 (53).

8 BVerfGE 84, 239 ff.

9 BVerfGE 110, 94 ff.

## II. Begriffe

Die rechtswissenschaftliche Diskussion, teilweise aber auch die einfachgesetzliche Obersatzbildung wird durch Begriffe geprägt, die einer kurzen Erläuterung bedürfen.

### 1. Daten

Daten sind Zeichen, die auf einem Datenträger festgehalten sind. Aufgrund ihrer Vergegenständlichung lassen sie sich in eigenständiger Weise erfassen<sup>10</sup>. Ihre Bedeutung erlangen sie als „potentielle Informationen“<sup>11</sup>. Im Bezug auf eine individualisierbare Persönlichkeit ist dieser Begriff weit auszulegen<sup>12</sup>.

### 2. Informationen

Informationen sind Kenntnisse über Personen, Sachverhalte oder Vorgänge. Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung beruhen sie auf Daten. Derartige Informationen sind dadurch gekennzeichnet, dass den zugrunde liegenden Daten eine Bedeutung zugewiesen wird<sup>13</sup>. Informationen sind also interpretierte Daten oder Sinnelemente<sup>14</sup>. Werden die Informationen so verarbeitet, das heißt organisiert und systematisiert, dass Verstehens- und Interpretationsvorgänge ermöglicht werden, so entsteht hieraus Wissen<sup>15</sup>. Information ist also sowohl ein Wirt-

---

10 *Marion Albers*, Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten, in: *GVwR II*, 2008, § 22 Rn. 11.

11 *Marion Albers*, Zur Neukonzeption des grundrechtlichen "Daten"schutzes, in: Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996, S. 122.

12 *Klaus Stern*, Der Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre, in: *Staatsrecht*, Bd. IV/1, 2006, § 99, S. 234.

13 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft - Einleitende Problemskizze, in: *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, 2000, S. 9 (12); *Michael Kloepfer*, *Informationsrecht*, 2002, § 1 Rn. 58.

14 *Hans-Heinrich Trute*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in: *HbDSR*, S. 168 Rn. 18; *Marion Albers*, Zur Neukonzeption des grundrechtlichen "Daten"schutzes, in: Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996, S. 121.

15 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft - Einleitende Problemskizze, in: *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, 2000, S. 9 (12); *Michael Kloepfer*, *Informationsrecht*, 2002 § 1 Rn. 63; zum Zusammenhang von Daten, Informationen und Wissen: siehe auch *Arno Scherzberg*, Die öffentliche Verwaltung als informationelle Organisation, in: *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, S. 195 (198 ff.).

schaftsgut als auch ein Machtfaktor und Kulturgut und wird dadurch zugleich zum Rechtsgut<sup>16</sup>.

Vielfach wird gefordert, die Begriffe „Daten“ und „Informationen“ klar zu trennen<sup>17</sup>. Dies ist für die grundlegende Diskussion über Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung richtig. Denn nicht alle Informationen beruhen auf Daten; viele können allein durch zwischenmenschliche Kommunikation oder individuelle Wahrnehmung entstehen. Außerdem führen mitunter die fehlerhafte Verarbeitung oder Zusammenführung von Daten zu falschen Informationen.

Dennoch bestehen für diese Arbeit keinerlei Bedenken, die beiden Begriffe als Synonyma zu verwenden<sup>18</sup>. Denn es geht hier ausschließlich um Informationen, die in Form von Daten elektronisch gespeichert und weitergegeben werden sollen. Die Daten dienen der Perpetuierung von Informationen. Sinn und Zweck der Datenverarbeitung und -übermittlung ist allein der Informationsaustausch oder die Speicherung von Informationen. Sollte es an einigen Stellen erforderlich sein, die Begriffe klar voneinander abzugrenzen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

### 3. Datenschutz

Datenschutz ist ein griffiger, jedoch inhaltlich ungenauer Begriff. Diese Bezeichnung suggeriert fälschlicher Weise das Datum als Schutzgut<sup>19</sup>. Der Schutz der Daten ist jedoch nur ein Mittel zum Schutz des eigentlichen Rechtsguts, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des aus Art. 12 Abs. 1 GG hergeleiteten Geschäftsgeheimnisses. Durch den Datenschutz soll die Person und nicht ein bestimmtes Datum geschützt werden.

---

16 *Michael Kloepfer*, Informationsrecht, 2002 § 1 Rn. 55.

17 *Marion Albers*, Zur Neukonzeption des grundrechtlichen "Daten"schutzes, in: Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft, 1996 S. 121 f.; *Walter Schmitt Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: HStR VI, 2001 (1989), § 129 Rn. 77, *Klaus Stern*, Der Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre, in: Staatsrecht, Bd. IV/1, 2006, § 99, S. 236; *Friedrich Schoch*, Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung, in: VVDStRL 57 (1998), S. 167; zur Information als Grundkategorie *Marion Albers*, Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten, in: GVwR II, 2008, § 22 Rn. 7 ff.

18 So auch: *Michael Kloepfer*, Informationsrecht, 2002, § 1 Rn. 58.

19 *Walter Schmitt Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: HStR VI, 2001 (1989), § 129 Rn. 76.

### III. Forschungsstand

Die verfassungsrechtliche Analyse des einheitlichen steuerlichen Identifikationsmerkmals reiht sich in die Diskussion um die Rechtsanwendungsgleichheit im Steuerrecht ein. Hierbei ist insbesondere auf *Rolf Eckhoff* mit seiner Habilitationsschrift aus dem Jahr 1999 zu verweisen<sup>20</sup>. Bezüge zur Bedeutung des maßvollen Steuervollzugs<sup>21</sup> werden hergestellt. Dabei wird auch die Relevanz der Kooperation im Besteuerungsverfahren<sup>22</sup> verdeutlicht. Besondere Beachtung findet die aktuelle Diskussion über die Effizienzsteigerung in der Finanzverwaltung, die vor allem durch *Roman Seer* geprägt wird<sup>23</sup>.

Indem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Prüfungsmaßstab dieser Untersuchung bildet, fügt sich die Arbeit in die aktuelle Kontroverse über die Bedeutung und Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein<sup>24</sup>. Die verfassungsrechtliche Analyse des Identifikationsmerkmals beurteilt dessen Zulässigkeit für die Anwendung im Bereich der Finanzverwaltung. Damit schließt sich die Untersuchung der bereits 1983 von *Wilhelm Steinmüller* geführten Studie zur Zulässigkeit eines Personenkennzeichens im Sozialbereich<sup>25</sup> an. In diesem Zusammenhang wird auch die Diskussion über das gescheiterte allgemeine Personenkennzeichen wieder aufgenommen, die in einem kurzen Exkurs am Ende der Einleitung zusammengefasst wird.

---

20 *Rolf Eckhoff*, Rechtsanwendungsgleichheit im Steuerrecht, 1999; *Paul Kirchhof*, Steuergleichheit, *StuW* 1984, S. 297 ff.; *Klaus Tipke*, Gleichmäßigkeit der Steuerrechtsanwendung, in: *Perspektiven der Finanzverwaltung*, 1992, S. 95 ff.; *Dirk Sommerfeld*, Die Sachverhaltsermittlung im Besteuerungsverfahren, 1997.

21 *Jürgen Hoffmann*, Der maßvolle Gesetzesvollzug im Steuerrecht, 1999; *Sebastian Müller-Franken*, Maßvolles Verwalten, 2004.

22 *Peter Bilsdorfer/Raimund Weyand*, Die Informationsquellen und -wege der Finanzverwaltung, 2005; für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch: *Michael Hendricks*, Internationale Informationshilfe im Steuerverfahren, 2004.

23 *Roman Seer*, Selbstveranlagung, Risikomanagement sowie andere Maßnahmen gegen Vollzugsdefizite im Steuerrecht, in: *Mitverantwortung von Bürger und Staat für ein gerechtes Steuerrecht*, S. 99 (105); *Roman Seer*, Kooperativ-föderale Steuerverwaltung in Deutschland, in: *FS Ruppe*, 2007, S. 533 (538).

24 Hierzu insbesondere: *Marion Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, 2005.

25 *Wilhelm Steinmüller*, Personenkennzeichen, Versichertennummer und Personalausweis, *DVR* 1983, S. 205 ff.

## IV. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil dient unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Darstellung der Rechtsgrundlagen der Steuer- und der Wirtschaftsidentifikationsnummer. Darüber hinaus werden Chancen und Risiken des neuen Identifikationsmerkmals einander gegenüber gestellt. Eine derartige Wirklichkeitsbetrachtung wird in letzter Zeit verstärkt der Grundrechtsprüfung vorangestellt<sup>26</sup>. Am Ende dieses Abschnitts folgt die Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen.

Im zweiten Teil folgt die materielle Prüfung. In bewusster Ausblendung weiterer Freiheitsrechte, namentlich der Religionsfreiheit<sup>27</sup>, nimmt sie allein das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als zentralen Maßstab in den Blick. Es wird zunächst in den Konturen seines Schutzbereichs vorgestellt. Daran schließt sich die Rechtfertigung der *Einführung* eines einheitlichen Identifikationsmerkmals an. Hiervon wird deutlich die *Verwendung* der Steueridentifikationsnummer im Besteuerungsverfahren getrennt. Zur Rechtfertigung der konkreten Verwendungsbestimmungen werden insbesondere Effizienzerwägungen und der Grundsatz der Besteuerungsgleichheit als Rechtfertigungsgründe herausgearbeitet. Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden sowie die Datenspeicherung und -verwendung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sind ebenfalls Bestandteil des zweiten Abschnitts. Außerdem wird auf Besonderheiten der Wirtschaftsidentifikationsnummer eingegangen. Am Ende des zweiten Teils folgt eine Bestimmtheitsanalyse der Rechtsgrundlagen des steuerlichen Identifikationsmerkmals.

Im dritten Teil werden weitere aktuelle Verwendungen des steuerlichen Identifikationsmerkmals dargestellt und schließlich die Perspektiven einer Ausweitung von dessen Nutzung analysiert, wobei auch auf die Bedeutung für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch eingegangen wird. Am Ende steht eine Schlussbetrachtung.

---

26 Bzgl. Art. 12 GG vgl. *Rüdiger Breuer*, Freiheit des Berufs, in: HStR VIII, 32010, § 170 Rn. 49 ff.; *Hans-Peter Schneider*, Freiheit des Berufs und Grundrecht auf Arbeit, in: VVDStRL 43 (1985), S. 12. Zur grundsätzlichen Diskussion einer neuen Dogmatik in der Grundrechtsprüfung vgl. *Gregor Kirchhof*, Grundrechte und Wirklichkeit, 2007.

27 Hierzu am Rande kurz FG Köln, EFG 2010, S. 1860 (1869) und BFH, DStR 2012, S. 283 (293).

## V. Exkurs: Das gescheiterte allgemeine Personen- kennzeichen

### 1. Funktion eines Personenkennzeichens

Unter einem Personenkennzeichen wird allgemein eine Zahlenfolge verstanden, die als Zugriffs- und Ordnungsmerkmal verschiedener Dateien dienen und dabei den Datensatz einer konkreten Person erschließen kann. Ein solches Kennzeichen wird vor allem dadurch charakterisiert, dass neben die interne, auf das jeweilige Informationssystem bezogene Ordnungsfunktion auch eine über dieses System hinausgehende externe Abbildungsfunktion tritt und so eine präzise maschinelle Datenverarbeitung gewährleistet wird<sup>28</sup>. Das Merkmal muss also eindeutig sein: Jede Person darf nur ein Kennzeichen erhalten und jedes Kennzeichen darf nur einmal vergeben werden. *Wilhelm Steinmüller* spricht in diesem Zusammenhang von einem technischen Personenkennzeichen und trennt so die tatsächliche Verwendung eines solchen Merkmals scharf von dessen normativer Bewertung<sup>29</sup>.

### 2. Das gescheiterte Personenkennzeichen

Bereits Ende der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre gab es ernsthafte Bemühungen zur Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens. So hatte schon im Juni 1971 das Bundesinnenministerium eine Informationsbroschüre unter dem Namen „Personenkennzeichen“ herausgegeben, um in der Bevölkerung für dieses Anliegen zu werben<sup>30</sup>. Dabei wurde insbesondere auf vergleichbare Systeme im Ausland hingewiesen<sup>31</sup>. Im Oktober 1973 enthielt schließlich der Gesetzesentwurf der Bundesregierung über das Bundesmeldegesetz in den §§ 11 ff. detaillierte Regelungen zur Umsetzung eines solchen Ordnungsmerkmals<sup>32</sup>. Nachdem bereits 1975 der Innenausschuss des Bundestags das neue Meldegesetz gebilligt hatte, traf der Rechtsausschuss am 5. Mai 1976 anlässlich der Beratungen des Datenschutzgesetzes folgende Feststellung:

---

28 *Wilhelm Steinmüller*, Personenkennzeichen, Versichertennummer und Personalausweis, DVR 1983, S. 205 (215 ff.).

29 *Wilhelm Steinmüller*, Personenkennzeichen, Versichertennummer und Personalausweis, DVR 1983, S. 205 (215).

30 *BMI*, Personenkennzeichen, 1971.

31 *BMI*, Personenkennzeichen, 1971, S. 9

32 BT-Drs. 7/1059 vom 4. Oktober 1973, S. 5 f.

„Die Entwicklung, Einführung und Verwendung von Numerierungssystemen, die eine einheitliche Numerierung der Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglichen (Personenkennzeichen), ist unzulässig.“<sup>33</sup>

Gemeint war damit die Verfassungswidrigkeit eines solchen Systems. Aufgrund dieses Beschlusses wurden schließlich die Pläne zur Einführung eines Personenkennzeichens aufgeben, so dass der Entwurf des Meldegesetzes nicht weiter verfolgt wurde<sup>34</sup>. Somit kam es damals, abgesehen von wenigen Äußerungen<sup>35</sup>, auch zu keiner tiefgreifenden Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines allgemeinen Personenkennzeichens. Erst im Laufe der Jahre wurde aus Anlass diverser Nummernsysteme immer wieder auf eine grundsätzliche Argumentation eingegangen<sup>36</sup>.

### 3. Die Personenkennzahl in der DDR

Parallel zu den Überlegungen zur Einführung eines Personenkennzeichens in der BRD bestanden auch in der damaligen DDR derartige Pläne. Entsprechend einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 1969 wurde ab 1970 ein eindeutiges Ordnungsmerkmal an alle Einwohner vergeben. Dabei handelte es sich um ein „sprechendes“ Ordnungsmerkmal, da in der Zahl das Geburtsdatum (sechstellig), Geburtsjahrhundert und Geschlecht als Nummernbestandteile enthalten waren<sup>37</sup>. Die Eindeutigkeit des Kennzeichens wurde durch eine Unterscheidungs- zahl hergestellt, mit der am gleichen Tag geborene Personen gleichen Geschlechts unterschieden wurden<sup>38</sup>. Im Jahre 1984 wurde eine zentrale Personen- datenbank eingeführt, die bis 1990 als Zentrales Einwohnerregister weitergenutzt wurde. Die Personenkennzahl fungierte als Schlüssel für alle Verwal-

---

33 BT-Drs. 7/5277 vom 2. Juni 1976, S. 3.

34 Vgl. hierzu *Hans Peter Bull*, Datenschutz, 1984, S. 196.

35 *Alfred-Theodor Kirchberg*, Personenkennzeichen - Ende der Privatsphäre?, ZRP 1977, S. 137.

36 Vgl. zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines allgemeinen Personenkennzeichens unten Zweiter Teil B II 3 a, S. 84 ff.

37 Das geplante Personenkennzeichen in der BRD war ebenso konzipiert, vgl. § 12 Abs. 1 Entwurf Bundesmeldegesetz BT-Drs. 7/1059 vom 4. Oktober 1973, S. 5.

38 Vgl. *Sven Mörs, u.a.*, Die Neuordnung des Meldewesens in den fünf neuen Bundesländern, DuD 1991, S. 509 (510).

tungsdatenbestände<sup>39</sup>. Eine vergleichbare Diskussion wie in der BRD wurde in der DDR nicht geführt.

Die deutsche Einheit führte zur Auflösung des zentralen Registers und zum Verbot der Verwendung der Personenkenzziffer für Verwaltungszwecke<sup>40</sup>. Lediglich der Bundesbeauftragte für Unterlagen der Staatssicherheit darf heute noch zur Erschließung von Unterlagen dieses Kennzeichen nutzen<sup>41</sup>.

#### 4. Existierende Personenkennzeichen

Obwohl das einheitliche Personenkennzeichen gescheitert ist, werden auch in der Bundesrepublik Deutschland in zahlreichen Bereichen Kennzeichen genutzt. An den Universitäten werden Matrikelnummern an die Studenten vergeben. Die Personenkennzahl der Bundeswehr ist sogar eine sprechende Nummer, die neben dem Geburtsdatum auch den Anfangsbuchstaben des Nachnamens enthält<sup>42</sup>. Die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises und der Versichertennummern<sup>43</sup> wurden durch kritische Diskussionen begleitet. Dabei wurde gefragt, ob durch die neuen Nummernsysteme nicht vielleicht ein verstecktes oder getarntes Personenkennzeichen eingeführt werden sollte. Zuletzt wurde diese Kritik im Rahmen der Einführung einer bundesweiten einheitlichen Wirtschaftsnummer<sup>44</sup> vorgetragen<sup>45</sup>.

---

39 Vgl. hierzu *Thilo Weichert*, Die Wiederbelebung des Personenkenzeichens, RDV 2002, S. 170 (172).

40 Art. 47 des Gesetzes vom 18.12.1989, BGBI I, S. 2261.

41 § 2 Abs. 2 S. 1 StUG.

42 *Klaus Schachtschneider*, Wehrrecht, 1985, S. 104.

43 Hierzu ausführlich *Wilhelm Steinmüller*, Personenkennzeichen, Versichertennummer und Personalausweis, DVR 1983, S. 205 ff.; zur Rentenversicherungsnummer: 5. Tät-Ber. *BfD*, BT-Drs. 9/2386 vom 13. Januar 1983, S. 50, 66, 68; *Uwe Hartleb*, Datenschutzpolitik, BArbBl 1984, S. 25 (27 f.).

44 Gesetzentwurf der BReg BT-Drs. 14/8211 vom 11. Februar 2002; dieses Vorhaben wurde jedoch aufgeben und stattdessen die Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer geplant. Siehe hierzu auch unten A II 1, S. 25 f.

45 *Thilo Weichert*, Die Wiederbelebung des Personenkenzeichens, RDV 2002, S. 170 ff.